3. Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen im Umlaufverfahren mit Bekanntmachung vom 25.01.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) Der § 2 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

Die Abmeldung eines Kindes aus der Einrichtung kann grundsätzlich nur zum Ende eines Monats, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

(2) Der § 3 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten ist sowohl in Kinderkrippe sowie im Kindergarten (bei einer Betreuungszeit über 8 Stunden/täglich) ein monatlicher Betrag zu entrichten, der der Beitragsstaffel zu entnehmen ist. Der zu entrichtende Betrag ist für den gesamten Monat, unabhängig vom ersten Tag der Inanspruchnahme des Sonderdienstes, zu zahlen.

(3) Der § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge bildet das aktuelle steuerpflichtige Jahresbruttoeinkommen der sorgeberechtigten Familienmitglieder. Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind. Die Einstufung gilt pro Haushalt, in dem das zu betreuende Kind lebt. Ein Abzug der Werbungskosten erfolgt pauschal gem. § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG. Ein Kinderfreibetrag in Höhe von 3,000 € je Kind wird bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt. Negative Einkünfte (Verluste) bleiben unberücksichtigt. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensschätzung oder den privaten Entnahmen auszugeben, für die die entsprechenden Unterlagen vorzulegen sind. Nachweisbare Unterhaltszahlungen werden berücksichtigt.

(4) Der § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Sonderdienste außerhalb der Betreuungszeiten nach Abs. 3 werden grundsätzlich als Frühdienst von 7.30 bis 8.00 Uhr und als Spätdienst von 16.00 bis 17.00 Uhr angeboten. Die Anmeldung eines Sonderdienstes hat in der jeweiligen Kindertagesstätte zu erfolgen.

(5) Der § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Der Betriebsträger ist berechtigt, die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen zu schließen (z. B. an den vorgeschriebenen Studientagen). Die Erziehungsberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer so früh wie möglich benachrichtigt. Eine Schließung der Kindertagesstätte führt nicht zur Erstattung der Beiträge;

- es sei denn, dass die Kindertagesstätte für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen geschlossen werden muss. Eine Erstattung der Beiträge erfolgt erst ab dem 15. Wochentag der Schließung.
- (6) Die Beitragsstaffel für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen gemäß § 4 Abs. 2 erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Art. 1 Abs. 1 bis 5 dieser Änderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Art. 1 Abs. 6 dieser Änderung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Wittingen, den 26.01.2021

STADT WITTINGEN

Bürgermeister

Beitragsstaffel für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen

Mit Wirkung vom 01.08.2021 werden die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Stadt Wittingen nach folgender Beitragsstaffel erhoben:

Stufe	Einkommen		halbtags	dreivierteltags	ganztags
	von	bis	4 Stunden	6 Stunden	8 Stunden
1	bis 26.000,00 €		125,00 €	187,50 €	250,00 €
2	26.000,00€	31.000,00€	139,00 €	208,50 €	278,00 €
3	31.000,00€	36.000,00€	151,00 €	226,50 €	302,00 €
4	36.000,00€	41.000,00€	163,00 €	244,50 €	326,00 €
5	41.000,00€	46,000,00€	173,00 €	259,50 €	346,00 €
6	46.000,00 €	51.000,00€	189,00 €	283,50 €	378,00€
7	51.000,00€	56.000,00€	200,00€	300,00€	400,00€
8	56.000,00€	61.000,00€	213,00 €	319,50 €	426,00 €
9	über 61.000,00 €		225,00 €	337,50 €	450,00 €

Sonderdienste:

Für die Inanspruchnahme eines Sonderdienstes (zusätzliche Öffnungszeiten außerhalb der regulären Betreuungszeiten) wird ein Betrag von 20,00 € pro Monat und halbe Stunde - unabhängig vom Einkommen - festgesetzt. Ein Anspruch auf einen Sonderdienst besteht nicht.

Geschwisterermäßigung:

Der o.g. Grundbeitrag der Beitragsstaffel ermäßigt sich für Geschwisterkinder um 50 %, wenn die Kinder zeitgleich eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Wittingen besuchen. Dies ist nicht der Fall, wenn das erste Kind beitragsfrei ist.

Eingewöhnung:

Während der Eingewöhnungsphase in der Kinderkrippe gemäß §2 Abs. 1 der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen wird der festgesetzte Elternbeitrag um 50 % ermäßigt.

Essensgeld:

Die Kosten für Frühstück und Mittagessen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Auswärtige Betreuung:

Die vorgenannten Beitragsregelungen gelten auch für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Wittingen haben und eine Kindertagesstätte der Stadt Wittingen besuchen.